

Bedingungen für die Erbringung von EDV-Dienstleistungen der Netmicro e.K.

1. Aufwand

Wird eine Dienstleistung nach Aufwand abgerechnet und hat Netmicro e.K. eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwandes abgegeben, ist Netmicro e.K. verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen und die Arbeiten vorläufig einzustellen, wenn absehbar ist, dass der geschätzte Aufwand um voraussichtlich mehr als 20% überschritten wird. Der Kunde hat dann das Recht, zu entscheiden, ob er die Arbeiten fortsetzen lässt. Grundlage ist dann eine neue Aufwandschätzung durch Netmicro e.K.. Der Kunde kann aber auch nach seiner Wahl den Auftrag kündigen. Er hat in diesem Fall den erbrachten Aufwand der Netmicro e.K. zu bezahlen und erhält sämtliche Arbeitsergebnisse, die bis dahin von Netmicro e.K. erstellt worden sind.

2. Nebenkosten

Nebenkosten und Auslagen, insbesondere für Reisen, Übernachtungen, Postgebühren, zusätzliche Versicherungsprämien usw. werden zusätzlich nach jeweils steuerlichen Höchstsätzen abgerechnet

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung der vereinbarten Leistungen durch Netmicro e.K. ist die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde hat daher insbesondere

- sämtliche Fragen der Mitarbeiter von Netmicro e.K. über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages darauf ankommt. Das gilt auch für Fragen bezüglich der technischen Voraussetzungen und der Rationalisierungs- und Investitionsbereitschaft. Netmicro e.K. wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;

- auch ungefragt Auskünfte über solche Umstände erteilen, die von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;

- gegenüber Netmicro e.K. verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die als Ansprechpartner im Hause des Kunden zur Verfügung stehen und entscheidungsbefugt sind, was die Durchführung dieses Vertrages angeht.

Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht und entsteht Netmicro e.K. hierdurch ein zusätzlicher Aufwand, hat der Kunde diesen zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Grundlage der Berechnung dieses Zusatzaufwandes ist der für das Projekt vereinbarte Stundensatz. Ist ein Festpreis vereinbart, gilt der Stundensatz nach der jeweils gültigen Preisliste von Netmicro e.K. zur Berechnung des zusätzlichen Aufwandes als vereinbart.

4. Vertraulichkeit

4.1.

Netmicro e.K. wird alle vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge des Kunden, die Netmicro e.K. anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch noch nach Beendigung des Vertrages fort.

4.2

Netmicro e.K. wird die vorstehend vereinbarte Vertraulichkeit auch ihren Mitarbeitern in arbeitsrechtlich verbindlicher Weise auferlegen.

4.3

Netmicro e.K. ist verpflichtet, von allen Mitarbeitern, die mit der Durchführung dieses Vertrages beschäftigt sind, eine Datenschutzerklärung gem. § 5 BDSG vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung der bekannt werdenden Vorgänge aus dem Hause des Kunden zu verpflichten.

5. Datensicherung des Kunden

Wenn die von Netmicro e.K. übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden erforderlich machen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dem Mitarbeiter von Netmicro e.K. vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung zu machen. Netmicro e.K. wird sodann die notwendigen Arbeiten aufgrund gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden durchführen. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Datensicherungssoftware eine gelungene Datensicherung anzeigt, obwohl eine solche nicht erfolgt ist. Eine sichere Kenntnis, ob eine Datensicherung erfolgreich war bekommt man nur durch eine Rücksicherung der Daten von Datensicherungsmedium auf ein anderes Medium. Dies wird dem Kunden empfohlen, regelmäßig durchzuführen.

6. Haftung

6.1

In den Fällen, in denen Netmicro e.K. eine Pflicht verletzt hat, gilt folgendes: Die Netmicro e.K. haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen; Darüber hinaus haftet die Netmicro e.K. nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat der Netmicro e.K. zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach



erfolgreichem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und/oder Schadensersatz verlangen.

6.2

Ist der Kunde für Umstände, die ihn zur Kündigung berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zur Kündigung berechtigte Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist die Kündigung ausgeschlossen.

6.3

Wir haften nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, bei Vorsatz, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit.

6.4

Die Haftung der Netmicro e.K. wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.5

Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die Netmicro e.K. haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von Netmicro e.K. dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter von Netmicro e.K. die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Netmicro e.K..

7.2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Wirksamkeit ist der Sitz von Netmicro e.K..

7.3.

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragswerkes nicht berührt werden. In diesem Fall soll die unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.

7.4

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

7. Allgemeines

7.1.

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netmicro e.K.. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.